

Reiseanmeldung

Reiseziel

Reisetermin

Reisepreis pro Einheit



Bankverbindung: Volksbank Ulm-Biberach
BLZ 63090100
Konto Nr. 633833002

IBAN-Nr. DE60630901000633833002
BIC ULMVDE66

Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie der Fa. wilste-reisen den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Für wilste-reisen wird der Reisevertrag verbindlich, sobald wir Ihnen die Buchung und den Reisepreis bestätigen. Nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von €200,- an den Reiseveranstalter per Überweisung zu leisten. Die Zahlung der Restsumme muss 4 Wochen vor Reiseantritt erfolgt sein.

wilste-reisen

Wielandstraße 22
88400 Biberach an der Riss

1. Teilnehmer

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

Personalausweisnummer

Ausstellungsort und -Datum

2. Mitreisende

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

Mobiltelefon

Personalausweisnummer

Ausstellungsort und -Datum

3. Haustier

ja / nein

Hund, Rasse

andere

4. Fahrzeugdaten

Wohnwagen-oder Reisemobiltyp

Amtl. Kennzeichen

zul. Gesamtgewicht in t

Gesamtlänge (incl. Anbauten) incl. Deichsel in m

Breite in m

Höhe in m

PKW-Typ

Amtl.
Kennzeichen

Gesamtlänge (incl. Anbauten) in m

Breite in m

Höhe in m

Anmeldung

Mit meiner Unterschrift melde ich mich und alle von mir gemeldeten Personen verbindlich für diese Reise an.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausdrücklich, den Inhalt der **Reisevertragsbestimmungen** ausreichend zur Kenntnis genommen zu haben und für die Vertragsverpflichtungen der unter 2. (und ggf. auch auf dem beigefügten Extrablatt) aufgeführten Mitreisenden wie für meine eigenen Vertragsverpflichtungen einzustehen.

*

*

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschreiben Sie bitte zweimal *

1. Allgemeine Hinweise

Die Teilnehmer an den Fahrten reisen grundsätzlich auf eigenes Risiko mit ihrem Wohnmobil oder eigenem Gespann (Zugfahrzeug und Wohnanhänger). Dies gilt auch für die Anfahrt zum ausgeschriebenen Standort, die Dauer der Reise selbst sowie auch für die Rückreise vom Endpunkt der Reiseveranstaltung.

Für jedes Teilnehmer-Fahrzeug muss ein gültiger Schutzbrief (In- und Ausland) mitgeführt werden. Der Wohnwagen muss mitversichert sein.

Für Auslandsreisen ist eine grüne Versicherungskarte (ausgestellt für das jeweilige Land) zwingend erforderlich.

Reisepass/Personalausweis sollten noch mindestens 6 Monate gültig sein.

2. Abschluss des Reisevertrages

Die Reiseanmeldung hat gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erfolgen.

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter in Form einer schriftlichen Reisebestätigung zu Stande. Gleichzeitig wird Ihnen der Sicherungsschein zugesandt.

3. Leistungen und Preise

Für die Leistungen und den Reisepreis gelten ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben im aktuellen Programm.

4. Leistungsabweichungen und Preisänderungen

Änderungen des Reisevertragsinhalts und des vereinbarten Reiseverlaufs, die nach Vertragsabschluss eintreten und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und das Wesen der Reise nicht nachhaltig beeinträchtigen.

5. Bezahlung

Der Reisepreis wird entsprechend der Reiseausschreibung fällig.

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von € 200,- an den Reiseveranstalter per Überweisung zu leisten.

Nach Eingang der Anzahlung wird dem Teilnehmer durch den Reiseveranstalter eine Gesamtabrechnung der gebuchten Reise übersandt.

Die Aushändigung der Reiseunterlagen (Tourenpaket) erfolgt grundsätzlich erst nach vollständigem Rechnungsausgleich, spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt.

Zahlungsverzug berechtigt den Reiseveranstalter zur Setzung einer Zahlungsfrist. Erfolgt der Rechnungsausgleich nicht innerhalb dieser Zahlungsfrist, ist der Reiseveranstalter berechtigt vom Reisevertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Kündigung des Reisevertrages durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag kündigen:

a) bei Nichterreichen der notwendigen Teilnehmerzahl von mindestens 8 Fahrzeugen pro Reise.

b) bei Ausfall bzw. Krankheit der Reiseleitung, wenn in der zur Verfügung stehenden Zeit kein geeigneter Ersatzreiseleiter gestellt werden kann und dadurch die Reise abgesagt oder verschoben werden muss.

Die Kündigungserklärung des Reiseveranstalters erfolgt für den Fall des Nichterreichens der notwendigen Teilnehmerzahl spätestens 4 Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn im Übrigen unverzüglich nach Ausfall der Reiseleitung.

Der Reiseteilnehmer erhält mit der Kündigung durch den Reiseveranstalter den bereits bezahlten Reisepreis zurück.

7. Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Reise zurück treten.

Die Rücktrittserklärung muss gegenüber dem Reiseveranstalter in schriftlicher Form erfolgen.

Tritt der Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück oder nimmt er an der Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung nicht teil, kann der Reiseveranstalter Schadenersatz geltend machen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist.

Bei Reiserücktritt nach erfolgter Reisebestätigung durch den Veranstalter ist der Reiseveranstalter berechtigt eine Verwaltungspauschale in Höhe von 100,00 € abzurechnen.

Erfolgt die Rücktrittserklärung zwischen dem 45. Tag und dem 22. Tag vor Reisebeginn ist der Reiseveranstalter berechtigt 30 % des Reisepreises, in der Zeit von 21. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn 35 % des Reisepreises, in der Zeit vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises und ab dem 7. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises als Aufwändungsersatz abzurechnen.

Dem Teilnehmer bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

Dem Reiseteilnehmer ist gestattet, im Falle seiner Verhinderung dem Reiseveranstalter einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Hierdurch dem Reiseveranstalter entstehende Mehrkosten hat der Reiseteilnehmer dem Reiseveranstalter auf Nachweis zu erstatten.

Tritt der Reiseteilnehmer ohne den Reiseveranstalter hiervon in Kenntnis zu setzen nicht an, so hat er den vollen Reisepreis zu bezahlen.

Soweit der Reiseteilnehmer dies wünscht, besteht die Möglichkeit über den Reiseveranstalter eine Reiserücktrittskostenversicherung beim ADAC abzuschließen.

8. Besondere Pflichten des Reiseteilnehmers

Gesundheitliche Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Durchführung der Reise haben können, hat der Teilnehmer dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.

Der Reiseteilnehmer verpflichtet sich zur größtmöglichen Rücksichtnahme gegenüber den anderen Reiseteilnehmern und dem Reiseleiter. Er wird sich insbesondere während der Reise so verhalten, dass die mitreisenden Teilnehmer und die Reiseleitung in Ihrem Eigentum, Ihrer Freiheit, Ihrer körperlichen Unversehrtheit oder Ihrem Leben weder geschädigt noch gefährdet werden. Der Reiseteilnehmer wird alles unterlassen, was die Durchführung der Reise erschwert, beeinträchtigt oder die anderen Reiseteilnehmer übermäßig stören könnte.

Verstößt der Reiseteilnehmer nachhaltig gegen diese Verpflichtung, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisevertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, soweit ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

9. Mitwirkung des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um bei eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Reise zu deren Behebung beizutragen und den Schaden möglichst gering zu halten.

Reisemängel hat der Reiseteilnehmer der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Der Reiseteilnehmer ist damit einverstanden, dass während den Reisen erstellte Fotos von wilste-reisen zum Zweck der Eigenwerbung verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

10. Haftung des Reiseveranstalters

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

11. Haftungsbeschränkungen des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet für die ordnungsmäßige Erbringung der vertraglichen Reiseleistung, wobei die Besonderheiten einer Reisemobil-/Campingreise, sowie die jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten zu berücksichtigen sind.

Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für Risiken, die aus der Benutzung der Fahrzeuge der Reisetilnehmer entstehen. Der Reisetilnehmer fährt und handelt auf eigene Gefahr.

Die Reisetilnehmer verzichten, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, gegenseitig auf Ersatz etwaiger Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungsleistung ausgeglichen werden. Für Schäden, die sich Reisetilnehmer selbst zufügen, haftet der Reiseveranstalter nicht.

Die Haftung des Reiseveranstalters für einen von ihm verursachten Schaden wird der Höhe nach auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisetilnehmer während der Reise Reiseleistungen nicht in Anspruch oder ist er aufgrund vorzeitigem Reiseabbruchs hierzu nicht mehr in der Lage, so wird sich der Reiseveranstalter um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Dies gilt nicht, soweit es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn die Erstattung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen dem Reiseveranstalter nicht möglich ist.

13. Gerichtsstand, Verjährungs- und Ausschlussfristen

Gerichtsstand des Veranstalters ist Biberach an der Riß. Klagen gegen den Reiseveranstalter können nur am Firmensitz des Veranstalters eingereicht werden.

Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Reisetilnehmer innerhalb eines Monats nach dem Reiseende gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisetilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Ansprüche des Reisetilnehmers verjähren nach Ablauf eines Jahres.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisevertragsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Bestimmungen und des Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit Ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragspartner verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

88400 Biberach an der Riss, den 01. Oktober 2010